





Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Autobahndirektion Südbayern
 Straße / Abschnittsnummer / Station: A8_1100_0,941 bis A8_1120_0,363

A 8 Rosenheim - Salzburg
Nachträgliche Lärmvorsorge Raubling (L.M.003)

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis
 Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
mit Roteintragungen

<p>aufgestellt: Autobahndirektion Südbayern</p>  <p>Peiker, Ltd. Baudirektor München, den 30.06.2015</p>	<p>aufgestellt: Autobahndirektion Südbayern</p>  <p>Peiker, Ltd. Baudirektor München, den 12.04.2016</p>
	<p>Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Az. 32-4354.1-2-8 München, 18.07.2016</p>   <p>Guggenberger Oberregierungsrat</p>

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

1. Straßen, Wege und Zufahrten

- Neubau
- Änderung

2. Bauwerke und Anlagen

- Brückenbauwerke
- Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz
- Sonstige Bauwerke

3. Entwässerung

- Angaben zu den Entwässerungseinrichtungen/Versickermulden sind in den einzelnen Regelungen unter Punkt 2 Bauwerke und Anlagen enthalten

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

- Telekommunikation
- Elektrizitätsanlagen
- Streckenfernmeldekabel / Sonstige
- Wasserversorgungsanlagen

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

- Schutzmaßnahmen
- Gestaltungsmaßnahmen

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschl. aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen:
der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen:
die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen:
die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
 - soweit ausgebaut:
die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut:
die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege:
die Gemeinden (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege:
die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13 a, 13 b FStrG i. V. m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang

der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 7, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser von Straßen und Wegen breitflächig über Bankette und Böschungen versickert.

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Bundesstraßenverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen (ARS Nr. 03/2014 vpm 04.02.2014).

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Die Anlagen und Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und zur Erhaltung des Waldes im Sinne von Art. 9 BayWaldG sind in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9.2) und im landschaftspflegerischen Begleitplan, Textteil (Unterlage 19.1.1) mit folgender Nummerierung dargestellt und beschrieben:

V... Vermeidungsmaßnahmen (Ifd. Nr. 5.1)

(Flächen und Anlagen für Schutzmaßnahmen)

E... Ersatzmaßnahmen (Ifd. Nr. 5.7)

(Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Neugestaltung des Landschaftsbildes)

G... landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen (Ifd. Nr. 5.3)

(Flächen für Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes)

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB (A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl. Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen/es
Gem.	Gemarkung
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NHN	über Normalhöhennull

NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentliche/r Feld- und Waldweg/e
OK	Oberkante
PLF	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RStO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
WWA	Wasserwirtschaftsamt
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten - Richtlinien	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesfernstraßen
ZTV-Lsw 06	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzanlagen an Straßen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	A 8, Südlich 0-092 bis 0-009	Baustellen- einfahrt Überleitung von der A 8 auf die Baustelle (vorübergehend)	a) und b) die Eigentümer	<p>Um den Verkehr auf der A 8 möglichst gering zu beeinträchtigen, wird während der Bauzeit (ausschließlich für Baufahrzeuge) eine provisorische Ausfahrt in den Baustellenbereich errichtet.</p> <p>Diese schließt im Osten an die vorübergehend in Anspruch genommene Fläche nahe der Hoffläche Stocka an.</p> <p>Nach Fertigstellung der vorübergehenden Verlegung wird die provisorische Baustellenausfahrt zurückgebaut und die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und den Rückbau der Baustelleneinfahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>
1.2	A 8, Südlich 0+860 bis 1+062	Baustellen- einfahrt (Betr.-km 58,213) bzw. –ausfahrt (Betr.-km 58,435) zum Brücken- widerlager Bauwerk 91 bzw. zur Neuerrichtung des Teilbau- werks 3 (vorübergehend)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Um den Verkehr auf der A 8 möglichst gering zu beeinträchtigen, wird während der Bauzeit (ausschließlich für Baufahrzeuge) eine provisorische Aus- und Einfahrt in den Baustellenbereich errichtet.</p> <p>Im Westen erfolgt die Überleitung von der Einfahrrampe auf die A 8 auf die Baustelle und die Ausfahrt im Osten auf die A 8 in Richtung Salzburg.</p> <p>Nach Fertigstellung der neuen Lärmschutzbrücke (siehe Regelungsverzeichnisnummer 2.1) wird die provisorische Baustellenausfahrt zurückgebaut. Die vorübergehend beanspruchten Flächen im Moosbachbereich werden rekultiviert und in den übrigen Bereichen durch die Lärmschutzmaßnahmen überbaut.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 1.2				Die Kosten für die Herstellung und den Rückbau der Baustelleneinfahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland.
1.3	A 8, Südlich 0-031 bis 0+497	öFW Neubau / Verlegung	a) Eigentümer Flr.Nr. 531/1, 865/1 und 331 Gemarkung Pfraundorf b) Gemeinde Raubling	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 531/1, 865/1, 331 Gemarkung Pfraundorf wird von der Maßnahme berührt bzw. überbaut.</p> <p>Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 865/1 und 331, Gemarkung Pfraundorf, bzw. Gemeinde Raubling in die GVS Breiteicher Straße wird von der Maßnahme berührt. Daher wird zur rückwärtigen Erschließung der Lärmschutzanlagen ein neuer öFW parallel zu den Lärmschutzanlagen angelegt.</p> <p>Im Westen wird dieser an den bestehenden öFW Fl.Nr. 531/1, im Osten an den öFW Fl.Nr. 865/1 und 331, Gemarkung Pfraundorf und damit an die Breiteicher Straße angebunden.</p> <p>Baulänge: 528,697 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m</p> <p>Oberbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im östlichen Einmündungsbereich zur Breiteicher Straße auf eine Länge von rd. 100 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht • im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke (wie im Bestand) <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert breitflächig über den öFW, bzw. die Bankette.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 1.3				<p>Der neue Wegabschnitt wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des öffentlichen Feld- und Waldweges trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt wie bisher der Gemeinde Raubling (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).</p>
1.4	A 8, Südlich 0+760 bis 0+955	Einfahrtrampe zur A 8 Verlegung während der Bauzeit (vorübergehend)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Während der Bauzeit ist zeitweise eine Einengung der äußeren Fahrspur der Ausfahrtrampe der A 8 in Fahrtrichtung Salzburg, zur Nutzung des Standstreifens für die Bearbeitung der Böschung, notwendig.</p> <p>Um den Verkehr auf der Ein- und Ausfahrtsrampe der südlichen Anschlussstelle Raubling aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit der Lärmschutzanlagen (Regelungsverzeichnisnummer 2.1, 2.6, 2.7, 2.8 - 2.10) und der benötigten Baustraße (Regelungsverzeichnisnummer 1.2) eine provisorische Verlegung der Zufahrtsrampe der A 8 in Fahrtrichtung Salzburg erforderlich.</p> <p>Diese schließt im Westen an den Kreisverkehr Fl.Nr. 251, Gemarkung Pfraundorf und im Osten an den bestehenden Einfahrtsbereich der Anschlussstelle an.</p> <p>Aus betrieblichen Gründen muss auch der Bypass des Kreisverkehrs während der Baumaßnahmen weiterhin nutzbar bleiben.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 1.4				<p>Nach Fertigstellung der vorübergehenden Verlegung wird die provisorische Umleitung zurückgebaut und die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten für die vorübergehende Verlegung der Einfahrrampe zur A 8 trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.5	A 8, Südlich 0+803 bis 0+917	Betriebsweg Neubau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Zufahrt zur Unterhaltung des westlichen Brückenwiderlagers des Teilbauwerkes 3 und der rückwärtigen Böschung der Autobahn erfolgt über den Erlenweg Fl.Nr. 145, 212/43 und 212/83, Gemarkung Pfraundorf und einen neu zu bauenden Betriebsweg der Bundesrepublik Deutschland auf Fl.Nr. 75/2, Gemarkung Pfraundorf.</p> <p>Am Wegende wird im Bereich des Widerlagers ein Wendebereich für die Betriebsfahrzeuge angeordnet.</p> <p>Der Weg wird unter beengten Verhältnissen hergestellt, da Eingriffe in den ökologisch wertvollen Bereich südöstlich des Weges vermieden werden müssen.</p> <p>Die Wegbreite beträgt 4,0 m. Der Oberbau des Weges wird ohne Bindemittel als Schotterrasen (Oberboden-Kiesgemisch) hergestellt. Das anfallende Niederschlagswasser versickert breitflächig über den Betriebsweg.</p> <p>Es erfolgt keine Widmung, da es sich um einen Privatweg der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) handelt. Die Kosten für die Her-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 1.5				<p>stellung des Betriebswegs trägt die Bundes-republik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-verwaltung).</p>
1.6	A 8, Südlich 0+930 bis 1+085	Betriebsweg Neubau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Zufahrt zur Unterhaltung des östlichen Brückenwiderlagers des Teilbauwerkes 3 und der rückwärtigen Böschung der Autobahn erfolgt über den Erlenweg Fl.Nr. 145 und 218/4, Gemarkung Pfraundorf und einen neu zu bauenden Betriebsweg der Bundesrepublik Deutschland auf Fl.Nr. 75/2, Gemarkung Pfraundorf.</p> <p>Der Weg wird unter beengten Verhältnissen hergestellt, da Eingriffe in den ökologisch wertvollen Bereich südöstlich des Weges vermieden werden müssen.</p> <p>Die Wegbreite beträgt 4,0 m. Der Oberbau des Weges wird ohne Bindemittel als Schotterrasen (Oberboden-Kiesgemisch) hergestellt. Auf der autobahn-abgewandten Seite versickert das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickermulde mit 2,0 m Breite.</p> <p>Es erfolgt keine Widmung, da es sich um einen Privatweg der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) handelt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Betriebsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-verwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1	A 8, Südlich 0+917 bis 0+949	BW 91 Teilbauwerk 3 mit Lärmschutzwand Moosachbrücke Lärmschutz- bauwerk (Betr.-km 58+304) (Neubau) KrW: 87,0 gon KHmin: 1,30 m KHmax: 1,30 m LW: 8,50 m LH: > 3,60 m	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Lärmschutzanlage LA 09 Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird eine 7,0 m hohe Lärmschutzwand auf dem neu zu errichtenden Trägerbauwerk (Teil- bauwerk 3) parallel zu dem bestehenden Bauwerk 91 Moosachbrücke errichtet. Die Lärmschutzwand geht dabei in die westlichen und östlichen Lärmschutzanlagen (West: Regelungsverzeichnisnummer 2.9; Ost: Regelungsverzeichnis- nummer 2.10) in Form eines Querschotts über. Die Lärmschutz-Wand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Herstellung der Lärmschutzwand erfolgt gemäß RiZ-ING, Richtzeichnung LS 18. Zur Errichtung des Teilbauwerkes mit Lärmschutzwand ist eine vorübergehende Baustelleneinfahrt (Bau-km 0+860) bzw. -ausfahrt (Bau-km 1+062) (Regelungs- verzeichnisnummer 1.2) während der Bauzeit notwendig. Für die künftige Prüfung bzw. Pflege des Bauwerks sind auch die Betriebswege (Regelungs- verzeichnisnummern 1.5 und 1.6) erforderlich. Um die logistische Abwicklung der Baumaßnahme zu ermöglichen, wird eine Behelfsbrücke über den Moosbach zur Aufnahme der Baustraße errichtet. Diese wird nach Herstellung der Lärmschutz- anlagen und dem Brückenbauwerk wieder zurückgebaut.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 2.1				<p>Im Zuge der Maßnahme wird die bestehende Lärmschutzwand auf dem Bauwerk 91 entfernt und die Kappe mit den Schutzeinrichtung sowie das Geländer entsprechend den aktuell gültigen Richtlinien (RPS 2009) erneuert.</p> <p>Der Übergang von der Wall-Wandkonstruktion im Westen auf das neue Teilbauwerk 3 wird zwischen Bau-km 0+912 und Bau-km 0+917 zur Einhaltung der erforderlichen Sichtweiten im Einfahrtsbereich schräg mit einer Lärmschutzwand erfolgen.</p> <p>Die Lärmschutzwand mit 7,0 m Höhe wird daher effektiv nur zwischen Bau-km 0+917 bis Bau-km 0+949 auf dem Teilbauwerk 3 errichtet.</p> <p>Der Überbau, der die Lärmschutzwand trägt, wird voraussichtlich auf Bohrpfählen gegründet. Das neue Bauwerk wird direkt neben der neuen Brückenkappe des BW 91 angeordnet. Auf der Kappe wird eine Schutzeinrichtung nach RPS installiert.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Autobahn.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Teilbauwerks 3, den Rückbau der alten und die Errichtung der neuen Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2	A 8, Südlich 0+000 bis 0+071	Wall-Wand- Kombination Neubau / Erhöhung	c) - d) Bundesrepu- blik Deutschland	<p>Lärmschutzanlage LA 01</p> <p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird südlich der Autobahn A 8 eine Wall-Wandkombination errichtet. Diese erreicht eine Gesamthöhe von 4,0 m bis max. 9,0 m gegenüber der Fahrbahn der Autobahn A 8.</p> <p>Die Lärmschutzanlage beginnt bei Bau-km 0+000 mit einem 3,0 m hohen Lärmschutzwand (Höhe über Fahrbahn).</p> <p>Ab Bau-km 0+020 geht der Lärmschutzwand in die Wall-Wandkombination über. Nach dem Einbau erhält der Wall eine Kronenbreite von 2,0 m. Die Böschungsneigung beträgt 1:1,5.</p> <p>Die Lärmschutzwand beginnt bei Bau-km 0+020 mit 1,0 m Höhe und steigt bis Bau-km 0+071 auf 6,0 m Höhe an. Die Wand steht hierbei mittig auf der Walkkrone.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Herstellung der Lärmschutzwand erfolgt gemäß RiZ-ING, Richtzeichnung LS 13.</p> <p>Auf der autobahnabgewandten Seite wird aufgrund der geringen Höhe des Lärmschutzwalles eine Versickerungsmulde mit nur 1,0 m Breite angeordnet, um das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Autobahn. Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3	A 8, Südlich 0+071 bis 0+192	Wall-Wand- Kombination Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Lärmschutzanlage LA 02</p> <p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird auf dem geplanten Lärmschutzwall eine Lärmschutzwand errichtet. Diese Wall-Wandkombination erreicht eine Gesamthöhe von ca. 9,0 m gegenüber der Fahrbahn der Autobahn A 8. Nach dem Einbau erhält der 3,0 m hohe Wall eine Kronenbreite von 2,0 m. Die Böschungsneigung beträgt 1:1,5.</p> <p>Zwischen Bau-km 0+071 und Bau-km 0+192 hat die Lärmschutzwand eine Höhe von 6,0 m. Die Lärmschutzwand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Herstellung der Lärmschutzwand erfolgt gemäß RiZ-ING, Richtzeichnung LS 13.</p> <p>Auf der autobahnabgewandten Seite wird aufgrund der geringen Höhe des Lärmschutzwalles eine Versickerungsmulde mit nur 1,0 m Breite angeordnet, um das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Autobahn.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.4	A 8, Südlich 0+192 bis 0+492	Wall-Wand- Kombination Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Lärmschutzanlage LA 03</p> <p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird auf dem geplanten Lärmschutzwall eine Lärmschutzwand errichtet.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 2.4				<p>Diese Wall-Wand-Kombination erreicht eine Gesamthöhe von ca. 10,0 m gegenüber der Fahrbahn der Autobahn A 8. Die Wallhöhe steigt von ca. 3,0 m auf 7,5 m an.</p> <p>Ab Bau-km 0+192 wird die Höhe der Lärmschutzwand von 6,0 m im Westen bis auf 2,0 m bei Bau-km 0+492 abgestuft. Die Wand steht hierbei mittig auf der Walkkrone.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Herstellung der Lärmschutzwand erfolgt gemäß RiZ-ING, Richtzeichnung LS 13.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Autobahn.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.5	A 8, Südlich 0+504 bis 0+655	Wall-Wand- Kombination Neubau/ Erhöhung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Lärmschutzanlage LA 04</p> <p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird auf dem geplanten 8m hohen Lärmschutzwand eine Lärmschutzwand errichtet. Diese Wall-Wandkombination erreicht eine Gesamthöhe von ca. 10,0 m gegenüber der Fahrbahn der Autobahn A 8.</p> <p>Die reine Wandhöhe beträgt 2,0 m. Die Wand steht hierbei mittig auf der Walkkrone. Die Lärmschutzwand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt.</p> <p>Die Herstellung der Lärmschutzwand erfolgt gemäß RiZ-ING, Richtzeichnung LS 13.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 2.5				<p>Der Lärmschutzwall beginnt bei der Überführung der Breiteicher Straße bei Bau-km 0+504 und endet bei Bau-km 0+655 an der Überführung der Bahnlinie Rosenheim.</p> <p>Nach dem Einbau erhält der Wall eine Kronenbreite von 2,0 m. Die Böschungsneigung beträgt 1:1,5.</p> <p>Auf der autobahnabgewandten Seite wird aufgrund der geringen Höhe des Lärmschutzwalles eine Versickerungsmulde mit nur 1,0 m Breite angeordnet, um das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Autobahn.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.6	A 8, Südlich 0+665 bis 0+716	Wall-Wand-Kombination Neubau / Erhöhung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Lärmschutzanlage LA 05</p> <p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird auf dem geplanten 7,0 m hohen Lärmschutzwand eine Lärmschutzwand errichtet.</p> <p>Diese Wall-Wandkombination erreicht eine Gesamthöhe von bis zu 10,0 m gegenüber der Fahrbahn der Autobahn A 8, die Wandhöhe beträgt 3,0 m. Die Wand steht mittig auf der Wallkrone.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 2.6				<p>Die Herstellung der Lärmschutzwand erfolgt gemäß RiZ-ING, Richtzeichnung LS 13.</p> <p>Der Lärmschutzwand beginnt bei Bau-km 0+665 und endet an der Überführung der B 15 bei Bau-km 0+716.</p> <p>In diesem Bereich wird die Böschung nur in geringem Maße abgetragen um eine standfeste Krone herzustellen.</p> <p>Der Wall erhält eine Kronenbreite von 2,0 m. Die Böschungsneigung beträgt 1:1,5.</p> <p>Auf der autobahnabgewandten Seite wird aufgrund der geringen Höhe des Lärmschutzwalles eine Versickerungsmulde mit nur 1,0 m Breite angeordnet, um das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Autobahn.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.7	A 8, Südlich 0+734 bis 0+804 (bezogen auf Bau-km A 8) 0+000 bis 0+098 (bezogen auf die Achse der Ausfahrt)	Wall-Wand- Kombination Bau entlang der Ausfahrtsachse Neubau / Erhöhung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Lärmschutzanlage LA 06 Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird auf dem geplanten Lärmschutzwand eine Lärmschutzwand errichtet. Diese Wall-Wandkombination erreicht eine Gesamthöhe von ca. 9,0 m über Fahrbahn der Ausfahrtsachse. Die Wallhöhe beträgt 6,0 m über Gradienten der Ausfahrt, die aufgesetzte Lärmschutzwand erhält eine Höhe von 3,0 m.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 2.7				<p>Die Wand steht hierbei mittig auf der Walkkrone.</p> <p>Nach dem Einbau erhält der Wall eine Kronenbreite von 2,0 m. Die Böschungsneigung beträgt 1:1,5.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Herstellung der Lärmschutzwand erfolgt gemäß RiZ-ING, Richtzeichnung LS 13.</p> <p>Auf der autobahnabgewandten bzw. von der Anschlussstelle abgewandten Seite wird eine Versickermulde mit 2,0 m Breite angeordnet, um das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Autobahn.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.8	A 8, Südlich 0+772 bis 0+806 (bezogen auf Bau-km A 8) 0+000 bis 0+045 (bezogen auf Einfahrts- achse)	Lärmschutzwand Bau entlang der Einfahrtsachse Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Lärmschutzanlage LA 07 Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 0+772 (bzw. 0+010 bezogen auf die Einfahrtsachse) bis Bau-km 0+806 (bzw. 0+045 bezogen auf die Einfahrtsachse) eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 6,5 m errichtet. Durch die Nähe der bestehenden Bebauung Richtung Süden kann kein Böschungsbereich und somit kein Lärmschutzwand ausgebildet werden.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 2.8				<p>Die bestehende Seitenablagerung wird vorher auf das Niveau der Zufahrtsrampe abgetragen.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Herstellung der Lärmschutzwand erfolgt gemäß RiZ-ING, Richtzeichnung LS 13.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Autobahn.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutz-Wand trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.9	A 8, Südlich 0+806 bis 0+912 (bezogen auf Bau-km A 8) 0+045 bis 0+194 (bezogen auf die Achse Einfahrt)	Wall-Wand- Kombination Bau entlang der Einfahrtsachse Neubau / Erhöhung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Lärmschutzanlage LA 08</p> <p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 0+806 (bzw. 0+045 bezogen auf die Einfahrtsachse) zusammen mit dem geplanten Lärmschutzwall bis Bau-km 0+917 (bzw. 0+194 bezogen auf die Einfahrtsachse) eine Wall-Wandkombination mit einer Gesamthöhe von 6,5 m bis 9,0 m über Fahrbahnrand errichtet.</p> <p>Die Lärmschutzwand erhält eine Höhe von rd. 5,0 m, der Lärmschutzwall erhält eine Höhe von 2,70 m bis 4,70 m. Die Lärmschutzwand steht mittig auf der Wallkrone.</p> <p>Zwischen Bau-km 0+912 und Bau-km 0+917 wird ein Übergang auf das Teilbauwerk 3 von Bauwerk 91 hergestellt (siehe Regelungsverzeichnis 2.1).</p> <p>Für eine bessere planerische Darstellung erhält die Wall-Wandkombination eine gesonderte</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 2.9				<p>Bau-Kilometrierung entlang der Autobahneinfahrt.</p> <p>Der Wall erhält eine Kronenbreite von 2,0 m. Die Böschungsneigung beträgt 1:1,5.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt.</p> <p>Die Herstellung der Lärmschutzwand erfolgt gemäß RiZ-ING, Richtzeichnung LS 13.</p> <p>Ab Bau-km 0+106 (bezogen auf die Achse der Einfahrt) bis Bau-km 0+160 wird die bestehende Seitenablagerung vorübergehend auf das Niveau der Baustraße (siehe Regelungsverzeichnisnummer 1.2) abgegraben, um den Baufahrzeugen eine Ausfahrt zu ermöglichen.</p> <p>Aus Platzgründen kann im Bereich der autobahnabgewandten Böschung keine Mulde vorgesehen werden. Das anfallende Niederschlagswasser kann über den Betriebsweg (Regelungsverzeichnisnummer 1.5) versickern, oder wie im Bestand nach Osten abfließen.</p> <p>Das Flurstück 212/68, Gemarkung Pfraundorf ist ökologisch wertvoll und darf durch die Maßnahme nicht beansprucht werden.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Autobahn.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.10	A 8, Südlich 0+949 bis 1+034	Wall-Wand-Kombination Bau entlang der Einfahrachse auf die A 8 Neubau / Erhöhung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Lärmschutzanlage LA 10</p> <p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird auf dem geplanten Lärmschutzwall eine Lärmschutzwand errichtet.</p> <p>Diese Wall-Wandkombination erhält eine Gesamthöhe von ca. 8,5 m über Fahrbahn der Einfahrt auf die A 8.</p> <p>Die Wand steht hierbei mittig auf der Wallkrone und erhält eine Wandhöhe von 6,0 m.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Herstellung der Lärmschutzwand erfolgt gemäß RiZ-ING, Richtzeichnung LS 13.</p> <p>Der Lärmschutzwall wird mit einer Höhe von ca. 2,5 m errichtet. Dieser erhält eine Kronenbreite von 2,0 m. Die Böschungsneigung beträgt 1:1,5.</p> <p>Von Bau-km 0+225 bis Bau-km 0+345 (bezogen auf die Achse der Einfahrt) wird die bestehende Seitenablagerung vorübergehend auf das Niveau der Baustraße (siehe Regelungsverzeichnisnummer 1.2) abgetragen.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Autobahn.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.11	A 8, Südlich 1+034 bis 1+084	Wall-Wand-Kombination Neubau	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Lärmschutzanlage LA 11</p> <p>Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird auf dem geplanten Lärmschutzwall eine Lärmschutzwand errichtet. Die Höhe der Wall-Wand-Kombination wird von 8,5 m bis ca. 3,5 m über Fahrbahnrand abgestuft.</p> <p>Der Lärmschutzwall wird mit einer Höhe von ca. 2,5 m errichtet. Der Wall erhält eine Kronenbreite von 2,0 m. Die Böschungsneigung beträgt 1:1,5.</p> <p>Die Höhe der Lärmschutzwand fällt von 6,0 m auf 1,0 m ab. Die Wand steht hierbei mittig auf der Walkkrone.</p> <p>Der Wallkegel wird bei Bedarf zwischen Bau-km ca. 1+084 und Bau-km 1+087 (bezogen auf die Bau-km Achse der A 8) an die vorhandene Böschung angeglichen.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Herstellung der Lärmschutzwand erfolgt gemäß RiZ-ING, Richtzeichnung LS 13.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Autobahn.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.12	A 8, Südlich 0+255 bis 0+275	Verlegung eines bestehenden Futtersilos	a) und b) Grundstückseigentümer	Um den neuen öFW (siehe Regelungsverzeichnis Nr. 1.3) herstellen zu können, ist eine Verlegung des vorhandenen Futtersilos nach Süden notwendig.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.0	A 8, Südlich 0-038 bis 0-015	20kV - Kabel der Bayernwerke AG Verlegung / Sicherung	a) und b) Bayernwerke AG Geigelsteinstr.2 83059 Kolbermoor	Im Kreuzungsbereich muss der südliche Anschluss mit einem zu verlängernden Schutzrohr gesichert werden Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerke AG

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	A 8, Südlich 0-030 bis 0+400	Wasserleitung DN 200 Verlegung auf 330 m Länge	a) und b) Gemeinde Raubling -Wasserwerk- b) Bahnhofstr. 31 83064 Raubling	<p>Von Bau-km 0-030 (Betr.-km 57,365 BAB A 8) bis Bau-km 0+400 (Betr.-km 57,670 BAB A 8) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung der Gemeinde Raubling - Wasserwerk - berührt.</p> <p>Es ist erforderlich die Wasserleitung zu verlegen und zu sichern.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Zweckverband Wasserversorgung der Gemeinde Raubling.</p>
4.2	A 8, Südlich 0+307,67	Kreuzung einer Wasserleitung mit der A 8 DN 200 Umbau / Änderung des südlichen Kreuzungs- punktes	c) und b) Gemeinde Raubling -Wasserwerk- Bahnhofstr. 31 83064 Raubling	<p>Bei Bau-km 0+307 (Betr.-km 57,670) kreuzt eine Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung der Gemeinde Raubling – Wasserwerk – DN 200 die A 8. Der Kreuzungspunkt wird durch die Baumaßnahme berührt und muss weiter nach Süden verlegt werden.</p> <p>Hierzu müssen die vorhandenen Schieber und T-Stücke, sowie Entlüftungsventile ausgetauscht werden. Die Verlängerungstrecke muss auch mit einem Stahlrohr DN 600 auf ca. 15,0 m Länge gesichert werden.</p> <p>Beim Herstellen der Tiefgründung für die Lärmschutzwand sind hier besondere Sicherheitsmaßnahmen notwendig.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 4.2				<p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Zweckverband Wasserversorgung der Gemeinde Raubling.</p>
4.3	A 8, Südlich 0+300,797 bis 0+487,797	Wasserleitung DN 150 Verlegung auf 190 m Länge	a) und b) Gemeinde Raubling -Wasserwerk- Bahnhofstr. 31 83064 Raubling	<p>Von Bau-km 0+300 (Betr.-km 57,670 BAB A 8) bis Bau-km 0+487 (Betr.-km 57,857 BAB A 8) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung der Gemeinde Raubling – Wasserwerk – berührt. Es ist erforderlich die Wasserleitung zu verlegen und zu sichern.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Zweckverband Wasserversorgung der Gemeinde Raubling.</p>
4.4	A 8, Südlich 0-010 bis 0+837	Fernmelde- leitungen: F42“ F20“ F12“ D10“ Verlegung	a) und b) Autobahndirekt. Südbayern Fernmelde- meisterei Freimann Heidemann- straße 219 80939 München	<p>Die Fernmeldeleitungen F42“, F20“, F12“, D10“, die direkt in das FM-Gebäude der Autobahnmeisterei Rosenheim führen, werden durch die Maßnahme im Bereich zwischen Bau-km 0-010 (Betr.-km 57,360) bis 0+837 (Betr.-km 58,207) berührt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 4.4			und Nokia Solutions and Networks Österreich GmbH Guglgasse 15 Gebäude 3A Ebene 3 A-1110 Vienna Austria	<p>Diese müssen teilweise verlegt, bzw. durch neue Leitungen ersetzt werden. Die Leitungen sind während des Baus zu sichern bzw. abzustecken.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
4.5	A 8, Südlich 0+275 bis 0+953	LWL (Lichtwellenleiter) 24 Fasern in DA 50-Leitung (ABDSB) und Deutsche Telekom Technik GmbH Trasse mit 12 x DA 110 Verlegung, teilweise Erneuerung	a) und b) Autobahndirektion Südbayern Fernmelde-meisterei Freimann Heidemann- straße 219 80939 München und Deutsche Telekom Technik GmbH und Nokia Solutions and Networks Österreich GmbH Guglgasse 15 Gebäude 3A Ebene 3 A-1110 Vienna Austria	<p>Ein Lichtwellenleiter LWL der Autobahndirektion Südbayern und eine Trasse der Telekom Technik GmbH kreuzen bei Bau-km 0+276 (Betr.-km 57,645) die A 8.</p> <p>Alle Leitungen werden zwischen Bau-km 0+275 (Betr.-km 57,645) und Bau-km 0+953 (Betr.-km 58,322) berührt und müssen teilweise verlegt, bzw. durch neue Leitungen ersetzt werden.</p> <p>Im Bereich der Überbauung durch die Lärmschutzwälle ist darauf zu achten, dass die Leitungen mit einem Schutz gesichert werden.</p> <p>Die Leitungen sind vor allem im Bereich der Baustraßen (siehe Regelungsverzeichnisnummer 1.1 und 1.2) während des Baus zu sichern bzw. abzustecken.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 4.5				Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
4.6	A 8, Südlich 0+303 bis 0+497	Gasleitung DA 160 PE 80 Verlegungslänge 110 m	a) und b) INNergie GmbH Bayerstraße 5 83022 Rosenheim	<p>Die Gasleitung DA 160 PE 80 der INNergie von Breiteich nach Pfraundorf kreuzt bei Bau-km 0+303 (Betr.-km 57,670 bzw. nach Angaben des Versorgers bei km 57,7) die Autobahn.</p> <p>Der Kreuzungspunkt muss aufgrund der Lärmschutzmaßnahmen etwas nach Süden verlegt werden. Ferner muss die Leitung unter dem neuen Lärmschutzwall herausverlegt werden.</p> <p>Die Leitung ist zu sichern und die Schutzanweisungen der INNergie sind zu beachten.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der INNnergie GmbH.</p>
4.7	A 8, Südlich 0+728 bis 1+029	LWL und Strom der Inngas DA 120 PE 32 Zusätzlich Sicherung der Leitung	a) und b) Inngas- Gesellschaft GmbH Bayerstraße 5 83022 Rosenheim	<p>Die Strom- und LWL-Leitung DA 120 PE 32 der Inngas von der B 15 nach Pfraundorf kreuzt ca. bei Bau-km 0+728 (Betr.-km 58,098) die Autobahn A 8. Beim letzten Neubau der neuen B 15-Brücke (BW 90) im Jahre 2013 wurde die Leitung unter die Brücke verlegt.</p> <p>Die Leitung ist zu sichern und die Schutzanweisungen der Inngas-Gesellschaft GmbH sind zu beachten.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 4.7				<p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Inngas-Gesellschaft GmbH.</p>
4.8	A 8, Südlich 0+730 bis 0+748	LWL 190 DA 160 der Inngas und zwei weitere Fremdleitungen DA 160 und evtl. Stromversorgung Sicherung	a) und b) Inngas- Gesellschaft GmbH Bayerstraße 5 83022 Rosenheim	<p>Die Lichtwellenleiter LWL 190 DA 160 und zwei weitere Fremdleitungen DA 160 und evtl. eine Stromversorgung der Inngas-Gesellschaft GmbH von der B 15 nach Pfraundorf, kreuzen bei Bau-km 0+741 (ca. Betr.-km 58,111) die Autobahn.</p> <p>Die Leitung ist zu sichern und die Schutzanweisungen der Inngas-Gesellschaft GmbH sind zu beachten.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Inngas-Gesellschaft GmbH.</p>
4.9	A 8, Südlich 0+779 bis 0+831 58,149 bis 58,200	Wasserleitung DN 100 PVC Sicherung	a) - b) Gemeinde Raubling -Wasserwerk- Bahnhofstr. 31 83064 Raubling	<p>Eine Wasserleitung DN 100 PVC der Gemeinde Raubling – Wasserwerk – kreuzt bei Betr.-km 58,199 die A 8.</p> <p>Von Betr.-km 58,149 bis Betr.-km 58,200 (A 8) wird durch die Baumaßnahme die bestehende Wasserleitung der Gemeinde Raubling teilweise überbaut.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 4.9				<p>Eine Verlegung ist nicht notwendig.</p> <p>Die Wasserleitung ist zu sichern.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Inngas-Gesellschaft GmbH.</p>
4.10	A 8, Südlich 0+341 bis 0+344 BAB kreuzend 0+344 bis 0+435	20kV - Kabel der Bayernwerke AG Verlegung / Sicherung	b) und b) Bayernwerke AG Geigelsteinstr.2 83059 Kolbermoor	<p>Im Kreuzungsbereich muss der südliche Anschluss mit einem zu verlängernden Schutzrohr gesichert werden. Im Bereich des neuen Walls (Betr.-km 57,712 bis 57,770) ist eine Verlegung unter dem neuen Wall heraus notwendig.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerke AG</p>
4.11	A 8, Südlich Kreuzungs- bereich 0+754 bis 0+808	1x DN 160 in ca. 5m Tiefe	a) und b) Kabel- Eigentümer Deutsche Telekom AG und Kabel Deutschland Vertrieb und	<p>Die bestehende Leitung ist bei Herstellung der Tiefgründung zwischen Bau-km 0+754 (Betr.-km 58,115) und Bau-km 0+808 (Betr.-km 58,126) zu berücksichtigen. Um Schäden zu vermeiden, dürfen die Wände nur außerhalb der Leitungstrasse gegründet werden.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 4.11			Service GmbH Grundstücks-eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Ver-sorgungsträger und der Bundes-straßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG bzw. der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH.
4.12	A 8, Südlich Kreuzungs-bereich 0+939	Betonschutzrohr DN 150 für eine Niederspannungs kabelleitung 3x95/70 Al	a) und b) Bayernwerke AG Geigelsteinstr.2 83059 Kolbermoor	Die Leitung bei Bau-km 0+939 (Betr.-km 58,308) ist während des Baus zu sichern. Beim Gründen der Lärmschutzwand (siehe Regelungs-verzeichnis Nr. 2.14) ist der Leitungsverlauf zu beachten. Die Gründung muss entsprechend versetzt angeordnet werden. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerke AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1	0+000 bis 1+087	1 V (Vermeidungs- maßnahme) Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten und Baufeld- freimachung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Minderung von Auswirkungen auf Brutvögel und andere gehölbewohnende Tierarten werden die Rodungsarbeiten der Gehölzbestände sowie die Beseitigung aller möglicherweise für Tierarten als Nistplatz geeigneten, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen nur außerhalb der Brutzeit in den Wintermonaten zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt.</p> <p>Ergänzend werden Einzelbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spalten auf Brutplätze höhlenbrütender Vogelarten oder Fledermausquartiere vor Beginn der Baumaßnahme kontrolliert (z.B. große Eiche bei Bau-km 0+370).</p> <p>Die Kosten für die Vermeidungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
5.2	0+270 bis 0+520 0+800 bis 1+087	2 V (Vermeidungs- maßnahme) Biotopschutz, Abgrenzung des Baufeldes durch Bauzäune	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Schutz angrenzender Gehölzbestände und Auwaldbiotope, sowie von zu erhaltenden Einzelbäumen und dem Kulturdenkmal (Feldkreuz) bei Bau-km 0+270 vor Zerstörungen, Beschädigungen und Beeinträchtigungen während der Bauphase durch entsprechende Schutzmaßnahmen wie Absperrung mit Bauzaun sowie Stamm- und Wurzelschutz gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4.</p> <p>Zu erhaltende Gehölze werden bei möglicher Beschädigungsfahr durch die Bauarbeiten fachgerecht ausgeschnitten. Das Baufeld wird, soweit erforderlich, durch ortsfeste Bauzäune abgegrenzt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 5.2				Dies ist insbesondere in den östlichen Teilbereichen randlich der Auwaldbestände mit höhlenreichen Altbaumbeständen notwendig. Die Kosten für die Vermeidungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
5.3	0+000 bis 1+087	3.1 G (Gestaltungsmaßnahme) Pflanzung von Laubgehölzen, Sträuchern und Einzelbäumen zur Begrünung des Lärmschutzwalls	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Pflanzung einer standorttypischen gebietsheimischen (falls verfügbar) Laubgehölzhecke mit Heistern von Edellaubhölzern und Sträuchern auf dem Wall. Pflanzung einer standorttypischen gebietsheimischen (falls verfügbar) Strauchhecke ohne Baumarten in von der Fahrbahn ungeschützten Bereichen. Die Gehölzpflanzung erfolgt nicht flächendeckend sondern gruppenweise auf rd. 60% der Fläche. In der restlichen Fläche wird eine Selbstentwicklung von Gehölzen zugelassen. Lücken und Lichtungen werden nach Fertigstellung bereichsweise als Gras- und Krautflur ausgebildet. Pflanzung von standorttypischen, gebietsheimischen (falls verfügbar) Laubbäumen als Hochstamm oder Stammbusch auf dem Wall in Bereichen, die durch Leitplanken geschützt (mind. rd. 2 m Abstand zur Leitplanke) oder von der Fahrbahn abgewandt sind. Ergänzend ist auf Böschungen bei Wallhöhen über 3 m über der Fahrbahn-Oberkante ebenfalls eine Baumpflanzung ohne Gefährdung des Verkehrs möglich. Anlage einer Gras- und Krautflur in Lücken/Lichtungen zwischen den Gehölz- und Strauchflächen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 5.3				Die Kosten für die Herstellung der Pflanzflächen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Pflanzflächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
5.4	0+000 bis 1+087	3.2 G (Gestaltungsmaßnahme) Anlage von Landschaftsrasen wechselfeucht	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Humusierung der Muldenbereiche und Straßennebenflächen durch Wiederandekung des vor Baubeginn abgeschobenen Oberbodens. Ansaat einer Landschaftsrasemischung regionaler Herkunft, soweit verfügbar. Die Kosten für die Herstellung der Rasenflächen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rasenflächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
5.5	0+000 bis 1+087	3.3 G (Gestaltungsmaßnahme) Pflanzung von Kletter- und Rankpflanzen zur Begrünung der Lärmschutzwände	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Begrünung der Lärmschutzwände punktuell mit geeigneten, attraktiven und salzverträglichen Rankpflanzen wie z.B. Efeu und Geißblatt dort, wo aus gestalterischen oder Platzgründen keine Strauch- oder Gehölzpflanzung vorgesehen ist. Die Kosten für die Begrünung der Lärmschutzwände trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Begrünung der Lärmschutzwände obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nachträgliche Lärmvorsorge im Bereich Raubling				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.6	0+130 bis 0+715 1+000 bis 1+040	3.4 G (Gestaltungs- maßnahme) Anlage einer Magerwiese auf Kiesböschung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Wallböschung in Magerwiesen- bereich mit magerem Wandkies in einer Mächtigkeit von 0,5 m aufbauen. Keine Andeckung von Oberboden. Ansaat einer regional-heimischen Magerrasen-/ Magerwiesen- mischung. Anlage von Steinhaufen mit Sandüberdeckung auf einem Drittel der Steinhaufenfläche als Sonderbiotop für Reptilien in besonnter Lage. Die Kosten für die Anlage der Magerwiesen trägt die Bundes- republik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung). Die Unterhaltung der Magerwiesen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).
5.7	Abseits der Baumaßnah- me an der A 8 bei Willing (Stadt. Bad Aibling) (Darstellung in Unterlage U_9.2/3)	4 A (Ausgleichs- maßnahme) Waldumbau von jungem Nadel- holzforst zu struktureichem Laubholz- Moorwald	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	In den Moorbereichen der Willinger Filze sollen der Moorcharakter und die Waldbestände naturnah optimiert werden. Dazu wird von der Autobahndirektion Südbayern ein Ökokontokzept erstellt. Von der Gesamtbewertung dieses Ökokontokzeptes wird der hier erforderliche Kompensationsbedarf in Wertpunkten abgebucht. Die Kosten für die Ausgleichs- fläche im Rahmen der Ökokonto- maßnahme trägt die Bundes- republik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung). Die Unterhaltung der Ausgleichs- fläche obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).

